



Prof. Dr. Birgit Peters, LL.M. (London)

Professur für Öffentliches Recht, insbesondere
Völker- und Europarecht

FB V – Universität Trier

D-54286 Trier

Tel.: 0651/201-2587 (Sekretariat)

E-Mail: lehnen@uni-trier.de (Sekretariat)

Leitfaden zur Anfertigung einer Schwerpunkthausarbeit / Masterarbeit im Schwerpunktbereich 6.II Völkerrecht / Euro- parecht

Liebe Studierende! Dieser Leitfaden soll Ihnen die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit im Völkerrecht und Europarecht erleichtern. Sie finden darin Informationen zum Aufbau der Arbeit, aber auch Hinweise für die Recherche von Themen im Völkerrecht und Europarecht.

I. Ziel einer Schwerpunkthausarbeit

Ziel einer Schwerpunkthausarbeit ist

- die Beantwortung der in der Arbeit anklingenden Fragestellung sowie die
- kritische Auseinandersetzung mit ihr,
- unter Berücksichtigung der **aktuellen** Rechtsprechung und Literatur.

II. Aufbau und Abgabe der Arbeit

Die Arbeit sollte grundsätzlich über die folgenden Elemente verfügen:

1. Deckblatt
2. Gliederung
3. Literatur- und ggf. Quellenverzeichnis
4. Abkürzungsverzeichnis (wenn Sie Abkürzungen verwenden)
5. Text der Arbeit
6. Versicherung und Unterschrift

Es ist im Einzelnen umstritten, welche Teile in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung an welchem Ort aufzufinden sind (vgl. Bergmann/Schröder/Sturm, Richtiges Zitieren, Rn. 5). Die einzelnen Teile müssen nicht exakt so benannt werden. Darüber hinaus ist etwa ein Quellenverzeichnis nur notwendig, wenn Sie auch tatsächlich völkerrechtliche Quellen zitiert und verwendet haben. Hier sind Sie in Ihrer Gestaltung frei. Im weiteren Verlauf dieses Leitfadens werden die einzelnen Elemente noch einmal näher erläutert.

In jedem Fall ist die Arbeit mit Hilfe eines Computers anzufertigen und in zwei Exemplaren ausgedruckt und gebunden bei der Professur einzureichen, gleichzeitig sollten Sie uns eine Textdatei der Arbeit oder eine Text-durchsuchbare Pdf-Datei per E-Mail an das Sekretariat zukommen lassen.

II. Formalia

1. Deckblatt

Ziel: Das Deckblatt informiert über die Arbeit und ihren Verfasser.

Es muss die Universität, Fakultät, Ihren Namen und Vornamen, das Seminarthema, den betreuenden Lehrstuhl, Ihre Matrikelnummer sowie Angaben über das Semester enthalten.

2. Gliederung

Ziel: Die Gliederung gibt eine Übersicht über den Inhalt der Arbeit.

Der Leser muss anhand der Gliederung die Argumentation des Verfassers und den „roten Faden“ der Argumentationslinie erkennen können. Dementsprechend sollten alle Gliederungspunkte logisch aufeinanderfolgen. Es ist auf eine stringente Gliederung und gleichmäßige Formatierung zu achten. Gliederungen können in vielen Textverarbeitungsprogrammen automatisch erstellt werden. Nutzen Sie diese Funktion. Im Allgemeinen werden juristische Arbeiten wie folgt (alphanumerisch) unterteilt:

I., A., 1., a., (1), (a)...

Sie können sich aber auch für die numerische Untergliederung

1., 1.1., 1.1.1. usw. entscheiden.

Bitte beachten Sie, dass pro Gliederungsebene zwei Einträge vorhanden sein müssen. Es gilt der alte Spruch: „Wer „A“ sagt, muss auch „B“ sagen!“ So muss etwa einem „aa)...“ zwingend ein „bb)...“ folgen und einem „1.1. ...“ ein „1.2. ...“.

Vermeiden Sie zu feinteilige Untergliederungen. Es gilt die Faustformel: Bei maximal drei ohne Gliederungsebene aufeinanderfolgenden Textseiten, sollte überlegt werden, ob der Text noch einmal in inhaltliche Abschnitte aufgeteilt werden kann.

3. Literaturverzeichnis

Ziel: Ein **Literaturverzeichnis** dient der Angabe der in den Fußnoten der Arbeit zitierten Literatur (Lehrbücher, Kommentare, Monographien und Aufsätze bzw. Internetdokumente).

Das Literaturverzeichnis steht bei größeren Monographien am Ende, bei kleineren Arbeiten am Anfang der wissenschaftlichen Ausarbeitung. Die bibliographischen Angaben der in der Ausarbeitung zitierten Werke sind im Verzeichnis anzugeben. Gleichzeitig können im Verzeichnis so genannte Kurztitel angegeben werden. Diese werden bei wiederholten Zitierungen verwandt.

Die bibliographischen Angaben eines Werkes finden Sie bei Büchern in der Umschlagseite. Dort ist zu meist eine vorgeschlagene Zitierweise abgedruckt.

Generell gilt: Es gibt keine einheitliche Zitierweise für juristische Arbeiten. Sie können z.B. den Zitiervorschlägen in den von Ihnen verwandten Büchern folgen. Allerdings müssen Sie sich pro Quelle für eine einheitliche Zitierweise entscheiden. Grundsätzlich sollten Zitate Angaben über den Verfasser, den Titel des Beitrags, sofern einschlägig den Namen der Zeitschrift oder des Sammelbandes, bzw. der Internetquelle, sofern zutreffend den Verlag und Erscheinungsort bzw. bei Internetquellen das Zugriffsdatum enthalten. Akademische Titel sind nicht Teil der Zitation.

Beispiel für einen zitierten Aufsatz:

Voßkuhle, Andreas, Umweltschutz und Grundgesetz, NVwZ 2013, 1 ff.

Beispiele für zitierte Lehrbücher/Monographien/Dissertationen:

Erbguth, Wilfried/Schlacke, Sabine, Umweltrecht, 4. Aufl. Baden-Baden 2012

Unruh, Peter, Zur Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, Berlin 1996

Beispiele für einen zitierten Kommentar:

Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 10. Aufl. München 2009 (zitiert: Bearb., in: Jarass/Pieroth)

Dolzer, Rudolf u.a. (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg, Lbl. Stand 2010 (zitiert: Bearb., in: BK)

In Literaturverzeichnissen werden grundsätzlich keine Gerichtsentscheidungen, Gesetzeszitate oder ähnliches aufgeführt. Diese gehören ins Quellenverzeichnis!

Verweise auf Internetquellen sind nur, wenn unbedingt erforderlich zu verwenden, und nur, wenn die Quelle anderweit nicht bezogen oder aufgefunden werden kann. Internetadressen sind nicht stabil und können oft spontan wieder verändert werden. Dies macht ihr Auffinden kompliziert und unsicher. Zudem sind frei im Internet verfügbare Quellen oft nicht von der selben wissenschaftlichen Qualität, wie diejenigen, die in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden. Diese unterlaufen bei den wissenschaftlichen Verlagen einer strengen Qualitätskontrolle.

4. Quellenverzeichnis

Ziel: Das Quellenverzeichnis informiert bei völker- und europarechtlichen Arbeiten über die verwandten Quellen, also die zitierten Gerichtsurteile und sonstigen Quellen (etwa: UN-Resolutionen, -Beschlüsse und Dokumente aus dem Arbeitsbereich internationaler Organisationen), um deren Auffinden zu erleichtern.

Dabei ist darauf zu achten, das Erscheinungsdatum sowie die Dokumentennummer der Dokumente und Entscheidungen mit anzugeben. Ein solches Quellenverzeichnis ist nur anzufertigen, wenn Sie diese Dokumente tatsächlich auch in größerem Umfang zitiert haben.

5. Anzahl der Quellen/Literaturangaben?

Ziel: Es wird erwartet, dass Sie sich im Rahmen einer Schwerpunkthausarbeit bzw. Masterarbeit umfassend mit dem Ihnen zugewiesenen Thema auseinandersetzen. Dafür ist insbesondere die Recherche von Quellen aus *wissenschaftlichen* Zeitschriften, Buchbeiträgen oder Monographien erforderlich.

Sie sollten zu Ihrem Thema Ihrer Schwerpunkthausarbeit etwa 20 solcher Quellen finden und analysieren. Eine Masterarbeit verlangt nach einer umfangreicheren Recherche. Dort sind in der Regel mindestens 30 Quellenangaben erforderlich. Natürlich handelt es sich hierbei um eine Faustformel.

6. Text der Arbeit und Formatierung der Arbeit im Übrigen

a) Allgemeine Formatierung des Textes

Ziel: Den Angaben des Prüfungsamtes zur Formatierung der Arbeit ist Folge zu leisten.

Für die Anfertigung einer Schwerpunkthausarbeit gilt, dass eine solche Arbeit in der Regel einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten darf.

Bei der Formatierung des Textes müssen folgenden Kriterien eingehalten werden: DIN A 4, 1/3 Rand auf der linken Seite des Blattes (wobei dem schon dann genügt wird, wenn auf einer Seite 2 cm und auf der anderen Seite 5 cm Rand gelassen wurden), Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12pt, Zeilenabstand 1,5-zeilig. Die Fußnoten sind 1-zeilig in Schriftgröße 10pt zu formatieren.

Für Masterarbeiten gilt bis auf die Seitenzahl bei der Formatierung gleiches. Für die maximale Länge gilt die zugrundeliegende Prüfungsordnung.

b) Aufbau des Hauptteils

Ziel: Der Hauptteil der Arbeit beantwortet die in der Aufgabenstellung aufgeworfene Fragestellung und setzt sich kritisch mit der zu ihr bereits ergangenen Rechtsprechung und Literatur auseinander.

Generell gilt für die Erstellung der Arbeit der auch bereits aus anderen Kontexten bekannte Aufbau:

1. Einleitung
2. Hauptteil
3. Schluss

Diese drei Teile müssen natürlich nicht so benannt werden, sondern könnten nach den einzelnen Themengebieten der Arbeit aufgliedert werden. Behalten Sie den Dreischritt aber für Ihre Argumentation im Hinterkopf!

Zur Erläuterung dieses Aufbaus in aller Kürze:

Die **Einleitung** führt in die der Arbeit zugrundeliegende Fragestellung ein. Idealerweise erläutert sie dazu kurz den Stand von Rechtsprechung und Literatur und deutet noch offene Fragen an. Dazu erläutert sie die methodische Vorgehensweise.

Hier kommt es maßgeblich darauf an, die Problematik der Themenstellung bzw. die wissenschaftliche Frage kurz zu umreißen, die Sie in der Arbeit beantworten wollen. Gehen Sie, soweit erforderlich, auch kurz auf den faktischen Hintergrund ein.

Dazu erläutern Sie, wie sie diese Fragestellung rechtswissenschaftlich angehen wollen. D.h: Gibt es Unterfragen, deren Beantwortung relevant ist? Wie muss Ihr Text logisch aufgebaut sein, um die Fragestellung zu beantworten?

Der **Hauptteil** widmet sich dann der Beantwortung der Fragestellung/des Themas in einzelnen Unterpunkten. Die Beantwortung muss auch tatsächlich geleistet werden. Keine der in der Einleitung benannten Fragen darf am Ende der Arbeit unbeantwortet bleiben.

Orientieren Sie sich zur Beantwortung der im Rahmen Ihrer Arbeit relevant werdenden Problemstellungen unbedingt am Aufbau bekannter völker- und europarechtlicher Prüfungsschemata, etwa zum völkerrechtlichen Delikt, zur Prüfung von Menschenrechtsverletzungen, zur Selbstverteidigung; zu den Grundfreiheiten oder Grundrechten. Unterscheiden Sie nach den Ihnen bekannten Aspekten der Zulässigkeit und Begründetheit, formellen und materiellen Rechtmäßigkeitsanforderungen etc. Rechtswissenschaftliche Argumentation im Völker- und Europarecht erfolgt nicht im luftleeren Raum, sondern anhand der bekannten und für das Rechtsgebiet eingeübten Argumentationsweisen (dazu auch weiter unten, III. 2. Wissenschaftliches Arbeiten im Völker- und Europarecht). Darüber hinaus werden Aussagen über weitere Methoden lediglich relevant, wenn Sie von den üblichen, in der Rechtswissenschaft verwandten Methoden abweichen.

Der **Schluss** der Arbeit zieht ein Fazit und wirft gegebenenfalls einen Ausblick auf weiteren Forschungsbedarf. Hier gilt: Das Fazit fasst zusammen, darf aber keine neuen Fragestellungen aufwerfen, die nicht bereits im Hauptteil der Arbeit angedeutet wurden.

c) Sprachliche Umsetzung

Ziel: die sprachliche Umsetzung dient vor allem der Vermittlung des Inhalts an den Leser.

Hinsichtlich der sprachlichen Formulierung von wissenschaftlichen Arbeiten ist bereits einiges gesagt und geschrieben worden. Daher nur so viel: Haben Sie bei Ihren Ausführungen Ihr Publikum im Blick. Schreiben Sie für den juristisch gebildeten Laien. Setzen Sie keine vertieften Kenntnisse voraus. Denn keiner kennt Ihr Thema so gut wie Sie selbst.

Schreiben Sie in verständlicher Sprache. Vermeiden Sie den Nominalstil sowie Formulierungen im Passiv. Schreiben Sie in kurzen Sätzen. Wenn ein Satz mehr als drei Zeilen überschreitet, sollten Sie überlegen, ob Sie ihn nicht unterteilen können. Vermeiden Sie übertriebene und abwertende Bemerkungen („es ist völlig offensichtlich, dass“ ... , „der Autor hat nicht begriffen, dass“ ... etc.). Schreiben Sie Zahlen bis zehn in Wörtern aus, Zahlen verwendet man ab der 11.

Besonders wichtig und oft vergessen ist darüber hinaus das Folgende: Lassen Sie die Arbeit vor ihrer Abgabe unbedingt noch einmal Korrekturlesen. Bitten Sie Familie, Freunde oder Bekannte, hier auszu- helfen. Die Arbeit ist das Aushängeschild und Meisterstück Ihres Schwerpunktstudiums! Also sollten Sie die Sprache polieren, denn daraus ist es gefertigt. Nichts beeinträchtigt den Leser so im Lesefluss wie unnötige und häufige Rechtschreib-, Ausdrucks-, oder Zeichensetzungsfehler. Dies gilt für den Haupttext der Arbeit, aber auch für die Fußnoten und die weiteren Teile der Arbeit, insbesondere das Literaturver- zeichnis.

d) Zitierweise

Ziel: Schmücken Sie sich nicht mit fremden Federn!

Generell sind fremde Gedanken als solche in den Fußnoten zu kennzeichnen. Die Vereinigung der Staats- rechtslehrer hat 2012 Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis erlassen, die sich auch mit der Zitie- rung beschäftigt haben (Leitsätze „Gute wissenschaftliche Praxis im öffentlichen Recht“, beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Kiel am 3. Oktober 2012, unter: [http://www.vdstrl.de/gute-wissenschaf- tliche-praxis/](http://www.vdstrl.de/gute-wissenschaft- liche-praxis/)). Diese seien hier in ihrem Wortlaut wiedergegeben, da ihnen nichts hinzuzufügen ist. Die Leitsätze sind bei der Anfertigung jeder wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, einschließlich des Völker- und Europarechts, zu beachten:

„[1]... In wissenschaftlichen Veröffentlichungen muss der Leser erkennen können, inwieweit der Autor sich jenseits des Allgemeinkundigen auf Ergebnisse und Formulierungen Dritter stützt.

[2]... Wörtliche Übernahmen eines fremden Textes bzw. Textteils sind durch Zitatzeichen oder, insbesondere bei Übernahme längerer Textpassagen, in anderer geeigneter Form (z.B. eingerückter Text in abweichender Schriftart) zu kennzeichnen.

[3]... Bei der wörtlichen oder sinngemäßen Übernahme eines fremden Textes bzw. Textteils ist die Quelle (Autor/-in und Fundstelle) durch die Platzierung oder Gestaltung der Fußnote so präzise an- zugeben, dass sie überprüft werden kann. Es genügt nicht, die wissenschaftliche Literatur lediglich in einer „Sammelfußnote“ oder in einem Literaturverzeichnis aufzuführen. Bei einem Zitat sind den Zitier- ten keine Aussagen zuzuschreiben, die diese nicht oder nicht in der angegebenen Weise gemacht haben.

[4]... Im Grundsatz entspricht es wissenschaftlicher Redlichkeit, primär den Urheber einer Idee zu zitieren; Sekundärquellen werden deshalb nur neben und nach Primär- quellen aufgeführt.

[5]... „Blindzitate“, d.h. die ungeprüfte Übernahme der Zitate Anderer, verstoßen grundsätzlich gegen die Standards der Wissenschaft. Wenn Quellen nicht mit zumutbarem Aufwand überprüft werden können, erfolgt ein entsprechender Hinweis (etwa „zitiert nach ...“).

[6]... Allgemeinwissen im Sinne von Grundwissen, dessen Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann, ist nicht zitierbedürftig. Insbesondere Wissen, das Allgemeingut geworden ist, muss dem Urheber oder der Urheberin nicht mehr zugeordnet werden. Zitierbedürftig ist die Wiedergabe von Allgemeinwissen nur, wenn eine vorfindliche besondere Formulierung Ausdruck einer urheberrechtlich schützenswerten persönlichen geistigen Schöpfung ist.

[7]... Die Auswahl von Zitaten ist ausschließlich anhand wissenschaftsadäquater Kriterien vorzunehmen. Für die Darstellung des Standes der Wissenschaft des öffentlichen Rechts verbietet die Zitierredlichkeit wissenschaftsfremde Kriterien für die Auswahlentscheidung anzuwenden, etwa solche „wissenschaftspolitische“ oder persönlicher Art (...).“

7. Versicherung

Ziel: Die Versicherung erklärt die eigenständige Anfertigung der Arbeit.

Die Versicherung enthält die Angabe, dass die Arbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. Sie endet mit Ihrer handschriftlichen Unterschrift.

III. Literaturhinweise und weitere Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Recherche im öffentlichen Recht, Völkerrecht und Europarecht

1. Rechtswissenschaftliches Arbeiten und Zitieren

Die Ratgeber zur Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten im Jurastudium sind zahlreich. Hier können Sie jeden Ratgeber zur Hand nehmen, der die wesentlichen Punkte für Sie verständlich zusammenfasst. Hier seien nur die folgenden erwähnt.

- Marcus Bergmann, Christian Schröder, Michael Sturm, Richtiges Zitieren, Ein Leitfaden für Jurastudium und Rechtspraxis, 2. Aufl. München 2021
- Eleonora Kohler-Gehrig, Diplom-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten in den Rechtswissenschaften, 2. Aufl., Stuttgart, 2008
- Thomas Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl., München, 2018
- Roland Schimmel, Mirko Weinert, Denis Basak, Juristische Themenarbeiten: Anleitung für Klausur und Hausarbeit im Schwerpunktbereich, Seminararbeit, Bachelor- und Master-Thesis (Schwerpunkte Klausurenkurs), 3. Aufl. München, 2017

2. Wissenschaftliches Arbeiten im Völker- und Europarecht

Ziel: Erstellen Sie Ihre Völker- und Europarechtliche Schwerpunktarbeit unter Beachtung der Besonderheiten dieses Rechtsgebietes.

Wie bereits oben angedeutet, folgt die wissenschaftliche Argumentation im Völker- und Europarecht im Grundsatz den eingeübten Argumentationsweisen aus diesen beiden Rechtsgebieten. Sie können auch viele der bereits bekannten Grundsätze aus dem öffentlichen Recht, insbesondere dem Verfassungsrecht übertragen.

Nichtsdestotrotz gibt es Besonderheiten, insbesondere für die **Argumentation im Völkerrecht**. Ihr widmen sich daher auch eigene Ausarbeitungen (vgl. etwa: von Arnould, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 1-53; Corten, *Méthodologie du droit international public*, 2009; Schüle, *Archiv des Völkerrechts* 1959, 129 ff., uvm. s.u.) Das liegt zum einen daran, dass das Völkerrecht einige Rechtsquellen aufweist, welche uns im nationalen Recht nicht so häufig begegnen: das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Im Gegensatz zu internationalen Verträgen muss für diese Rechtsquellen zunächst die Existenz der jeweiligen völkergewohnheitsrechtlichen Norm oder des zugrundeliegenden Rechtsgrundsatzes diskutiert und bewiesen werden. Soweit vorhanden, genügt hier ein Verweis auf einen entsprechenden Spruch eines für das jeweilige Rechtsgebiet relevanten, internationalen Gerichts, allen voran dem IGH oder dem IStGH oder ISGH. Soweit allerdings entsprechende Präzedenzfälle internationaler Gerichte nicht vorliegen, muss die Existenz relevanter völkergewohnheitsrechtlicher Normen ausführlicher, und unter Verweis auf historische und nationale Quellen begründet werden. Denn nur so kann nach Art. 38 I b IGH Statut relevante Übung und Rechtsüberzeugung oder die für Art. 38 I c IGH Statut maßgebliche nationale Rechtstradition nachgewiesen werden. Für die Auslegung völkergewohnheitsrechtlicher Normen gelten im Grundsatz die Regelungen der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK). Allerdings gelten die Grundsätze lediglich analog, da die Konvention schließlich allein die Auslegung völkerrechtlicher Verträge betrachtet. Für die Auslegung der allgemeinen Rechtsgrundsätze gilt ähnliches.

Zum anderen handelt es sich beim Völkerrecht um ein Rechtsgebiet, welches durch die einzelnen, nationalen Rechtstraditionen (Common Law, Civil Law, Sharia/indigenes Recht) geprägt wird. So gibt es Rechtsfelder, welche stark einzelfallbezogen und somit eher Common-Law-artig behandelt werden. Dies gilt insbesondere für alle Fragen, welche allein durch das Völkergewohnheitsrecht bestimmt werden. Hier kommt es – wie soeben ausgeführt – auch darauf an, Präzedenzfälle zu finden, welche nachweisen, dass eine entsprechende völkerrechtliche Norm gewohnheitsrechtlichen Status hat. Auch Teile des Völkerstrafrechts werden stark durch die Rechtstraditionen des anglo-amerikanischen Rechts bestimmt. Andere wiederum, wie das Völkervertragsrecht, das Recht des diplomatischen oder konsularischen Schutzes, oder das Welthandelsrecht, werden stark Civil-Law-orientiert und somit ausgehend vom zugrundeliegenden Vertragstext betrachtet. Dann gelten vor allem die relevanten und bekannten Auslegungsmethoden der WVK (vgl. von Arnould, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 17 ff.; Corten, *Méthodologie de droit international public*, 2009).

Für einzelne Rechtsgebiete, insbesondere das Feld der Menschenrechte, aber auch das internationale Umweltrecht, gelten dann spezifische Auslegungsprinzipien, die die Rechtsanwendung in diesen Rechtsgebieten dominieren. Im Bereich der Menschenrechte genannt werden kann etwa das *pro persona* Auslegungsprinzip des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs oder die Doktrin des Ermessensspielraums (*margin of appreciation*) des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs. Im Umweltvölkerrecht wiederum gelten Prinzipien wie das der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung (*common but diffe-*

rentiated responsibility), welches die Auslegung umweltvölkerrechtlicher Verpflichtungen sich entwickelnder Staaten dominiert. All diese Besonderheiten müssen beim wissenschaftlichen Argumentieren im Völkerrecht berücksichtigt und beherzigt werden.

Auch für das **Europarecht** gelten Besonderheiten. Da das Europarecht aber stark vertragsgeprägt ist, gelten vornehmlich die für das Völkervertragsrecht etablierten Regeln, allen voran die Auslegungsregeln der WVK. Dennoch sind die Eigenheiten der Auslegung des Europarechts zu beachten, einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Der EuGH hat insbesondere den Begriff des *effet utile*, der Auslegung im Sinne der praktischen Wirksamkeit des Europarechts, aber auch der Grundsatz der *autonomen Auslegung* des Europarechts etabliert. Letzterer weist darauf hin, dass sich das Europarecht von der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten unterscheidet und eigene Rechtsbegriffe geprägt hat.

Die obige Darstellung ist dem Anlass dieses Leitfadens gemäß natürlich sehr kursorisch. Für eine vertiefte Auseinandersetzung sei auf die nachfolgende Literatur verwiesen.

3. Literaturhinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten im Völker- und Europarecht

- Andreas von Arnould, Völkerrecht, 4. Aufl. Heidelberg 2019, Rn. 1-53
- Oliver Corten, Méthodologie du droit international public, Brüssel 2009
- Adolf Schüle, Archiv des Völkerrechts 1959, 129 ff.
- Karl Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, Berlin 2006
- Constance Grewe, Vergleich zwischen den Interpretationsmethoden europäischer Verfassungsgerichte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, ZaöRV 2001, 459 ff.
- Joel Reyes y Ráfales, Die integrationsdynamische Auslegungsmethode am Beispiel der europäischen Grundfreiheiten, EuR 2018, 498

4. Hinweise für die wissenschaftliche Recherche im Völker- und Europarecht

Für die Recherche im Völker- und Europarecht bietet sich zunächst die Konsultation der

→ **Linkliste Völkerrecht am LS von Ungern-Sternberg an:**

<https://www.uni-trier.de/index.php?id=62638>

Im Übrigen sei auf die folgenden Quellen verwiesen:

Allgemein:

<https://scholar.google.de/>

Europarecht:

- <http://eur-lex.europa.eu> (Datenbank für die Urteile der Europäischen Gerichte, Europäische Rechtssetzung uvm.) Erste Quelle bei der Recherche europarechtlicher Normen und Urteile sowie um Auskunft über ihre Gültigkeit zu erhalten.

- Hudoc (Entscheidungsdatenbank des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs)
<http://hudoc.echr.coe.int/>

- Coe.int (Datenbank und Website des Europarats)

Völkerrechtliche Verträge:

- <http://treaties.un.org/> (zum Ratifikationsstand völkerrechtlicher Verträge)
- VILP: Vertragstextdatenbank völkerrechtlicher Verträge in Deutsch und Polnisch: <http://www.vilp.de/framrbde.htm>
- Yale Avalon Project: <http://avalon.law.yale.edu/default.asp> (Völkerrechtsgeschichtliche Quellen, etwa: Emer de Vattel, Grotius etc.)

Völkerrechtliche Praxis:

- <http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/specil.htm> (Rechercheguide der Vereinten Nationen über das Recht der UN)
- UNBISnet (<http://unbisnet.un.org/>), Online Index der verschiedenen UN Dokumente, mit Darstellung der Voten der Generalversammlung und des Sicherheitsrates
http://www.wto.org/english/res_e/booksp_e/analytic_index_e/analytic_index_e.htm (Welt-handelsorganisation)
- IGH Fälle: <http://www.icj-cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=5>
- Falldatenbank des Jugoslawientribunals: <http://unmict.org/cld.html>
- Case Matrix Internationales Strafrecht (ICC): https://www.legal-tools.org/terms-and-conditions-of-use/forPage/%252F/?no_cache=1
- Völkergewohnheitsrecht (im Humanitären Völkerrecht): Red Cross Manual on Customary International Humanitarian Law <http://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/home>
- Entscheidungen des Internationalen Seegerichtshofs: <http://www.itlos.org/>

Akademische Schriften, insbesondere research guides, um diese aufzufinden:

- Research Guides der American Society of International Law (ASIL): <http://www.asil.org/env1.cfm> (ex. for international environmental law)
- NYU research guide ex.: <http://nyulaw.libguides.com/international-law>
- ILC research guide ex.: <http://untreaty.un.org/ilc/research.htm>

Datenbanken zum Internationalen Recht:

- Westlaw
- HeinOnline
- Jstor
- Ingentaconnect
- Swetswise
- Lexis Nexis
- Beck-online (deutsch)

Bibliothekskataloge

- http://aleph.mpg.de/F?func=file&file_name=find-b&CON_LNG=eng&local_base=vrh01 (Max Planck Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg)
- www.ppl.nl (Peace Palace Library, the Hague)

Viel Erfolg!

Ihre Prof. Dr. Birgit Peters